

Festlegungskontrolle des Protokolls vom 15.02.2011

TOP 9.1.	Vorlagen werden erst nach Beschlussfassungen durch GR an den ORE gegeben – TOP 9.1
	AN-0246/2010

Stellungnahme des Ortschaftsrates Ebendorf zur Beschlussvorlage:

„Der Ortschaftsrat Ebendorf bemängelt, dass Beschlussvorlagen vorgelegt werden, die bereits vom Gemeinderat beschlossen wurden. Der Ortschaftsrat ist befremdet darüber, dass über bestimmte Vorgänge in Ebendorf mit tendenziösen Aussagen verhandelt wird (siehe Schreiben vom 30.06.2010), ohne dass der Ortschaftsrat Ebendorf in irgendeiner Weise konsultiert wurde und drückt seinen Unmut darüber aus.“

Abstimmung darüber: 9 ja

„Der Ortschaftsrat Ebendorf ist der Meinung, dass die Landschaft bei Ebendorf genauso wenig vorgeschädigt ist, wie bei Barleben.“

Abstimmung darüber: 9 ja

Stellungnahme zu den Anmerkungen:

Der Ortschaftsrat Ebendorf hat die Beschlussvorlage genau wie die Ortschaftsräte Barleben und Meitzendorf auch nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Kenntnisnahme erhalten.

Auszug aus der gemeindlichen Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg:

Die Gemeinde Barleben regt an, das gemeindeübergreifende Windenergieanlagengebiet Ebendorf / Niederndodeleben, welches in den fortgeltenden Flächennutzungsplänen der ehemaligen Gemeinden Ebendorf und Niederndodeleben dargestellt ist, als Eignungsgebiet in den Regionalen Entwicklungsplan zu übernehmen. Weitere Vorrang- oder Eignungsgebiete in der Gemeinde Barleben werden seitens der Gemeinde nicht befürwortet. Das Windenergieanlagengebiet Ebendorf / Niederndodeleben, unmittelbar am Autobahnkreuz Magdeburg gelegen, eignet sich aufgrund der Vorschädigung des Landschaftsbildes durch das Autobahnkreuz weiterhin als Windenergieanlagengebiet. Mit der Darstellung als Eignungsgebiet wäre hier ein Repowering von Anlagen möglich. Der Abstand zum Eignungsgebiet Hohe Börde westlich von Irxleben beträgt ca. 5 Kilometer. Das Gebiet würde daher auch nicht den Grundsätzen zur Planung von Eignungsgebieten widersprechen.

Grundlage bilden in der Hauptsache die jeweiligen Flächennutzungsplanungen. **Sowohl die Ortschaft Ebendorf als auch die Ortschaft Niederndodeleben weisen innerhalb ihrer Flächennutzungsplanungen entsprechende Windenergieanlagengebiete aus.** Um weitere Vorrang- oder auch Eignungsgebiete für ihre Gemarkung auszuschließen, regt die Gemeinde an, genau diese bereits planungsrechtlich festgelegten Bereiche zu übernehmen.

Hinweis:

Im 1. Änderungsverfahren wurde innerhalb der Flächennutzungsplanung – Ebendorf eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Dieses Verfahren wurde seitens der ehemals selbstständigen Gemeinde Ebendorf durchgeführt. Ziel war die Steuerung zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch Konzentration auf einen raumverträglichen Windpark.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Regionalen Entwicklungsplanes entsprechende Gebiete ausgewiesen werden. Diese bilden dann u.a. die Grundlage für weitere Bauleitplanungen der Gemeinden.

Wichtig ist für die Gemeinde, dass durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für bestimmte Vorhaben nach § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz gleichzeitig Vorhaben dieser Art an anderen Standorten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Einbeziehung des Ortschaftsrates in die Entscheidungen der Gemeinde gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten.

Über bestimmte Angelegenheiten entscheidet der Ortschaftsrat selbständig. Der Kreis dieser Angelegenheiten ist § 87 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung (§ 13 Abs. 2) zu entnehmen.

Für eine Entscheidung über die Stellungnahme zum Regionalen Entwicklungsplan ist der Ortschaftsrat nicht zuständig.

Als zweite Beteiligungsmöglichkeit sieht § 87 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates vor. Eine Anhörung muss vor der Entscheidung erfolgen. Das Anhörungsrecht setzt voraus, dass es sich um eine die Ortschaft betreffende wichtige Angelegenheit handelt. Soweit die Angelegenheit die Ortschaft betrifft, es jedoch keine wichtige Angelegenheit ist, bedarf es nur der Information. Diese kann auch nach der Entscheidung gegeben werden.

Bei der Stellungnahme der Gemeinde zum Regionalen Entwicklungsplan dürfte es sich nicht um eine die Ortschaft betreffende wichtige Angelegenheit handeln.

Dies wird wie folgt begründet:

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören in der Regel zunächst die in § 87 Abs. 1 Satz 6 GO LSA und in § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung aufgezählten Angelegenheiten. Die Stellungnahme zum Regionalen Entwicklungsplan ist dort nicht zu finden. Weiterhin spricht gegen das Anhörungsrecht, dass der Regionale Entwicklungsplan das gesamte Gemeindegebiet betrifft. Keine Ortschaft wird mithin besonders betroffen.

Die Stellungnahme zum Regionalen Entwicklungsplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Es wird allein die Ansicht der Gemeinde kundgetan. Auch dies spricht gegen die Einstufung einer wichtigen Angelegenheit. Schließlich sei noch angemerkt, dass die Stellungnahme zum Regionalen Entwicklungsplan nicht zu den Angelegenheiten gehört, die dem Gemeinderat gemäß § 44 Abs. 3 GO LSA zugeordnet sind und die er nicht an andere Stellen übertragen darf.

Auch der Ortschaftsrat Ebendorf macht nicht geltend, zum Regionalen Entwicklungsplan als solchen nicht angehört worden zu sein. Vielmehr ist er der

Ansicht bei „tendenziösen“ Aussagen beteiligt zu werden. Darauf kann es nach dem Dargelegten aber nicht ankommen, zumal zu diskutieren wäre, wann Aussagen „tendenziös“ sind.

TOP 6.1.	Beauftragung Planung Kita Ebendorf – Büro Baumert
	AN-0008/2011

Die Mitglieder des ORE empfehlen die Fa. Ing.-Büro Baumert aus Ebendorf mit der Planung der Kita zu beauftragen.

Stellungnahme zum Anregung

Sollte sich die Gemeinde Barleben tatsächlich entschließen, hinsichtlich der Kinderbetreuung in der Ortschaft Ebendorf eine neue Kindereinrichtung zu errichten, so ist seitens der Gemeindeverwaltung vorgesehen, einen Architektur-/Planungs-Wettbewerb auszuloben. Unter Vorgabe bestimmter Parameter durch die Gemeinde, wie:

- Kinderkapazität, damit Anzahl Gruppenräume, Sanitäreinrichtungen, Nebenräume
- Küchen,
- Energieeffizienz
- Einordnung in Umgebung
- usw.

Daran können sich interessierte Architektur- und Planungsbüros beteiligen. Es würde folgend ein Auswahlverfahren eingeleitet und letztendlich 2-3 Vorschläge in den gemeindlichen Gremien vorgestellt und diskutiert werden.

Aufgrund des zu erwartenden Kostenrahmens wird diese Variante der Planungsvorbereitung als angemessen und zweckmäßig erachtet.

TOP 6.2.	Infoschild Bushaltestelle Mühlenbreite/Mühlenfeld
	AN-0009/2011

Das Infoschild an der Bushaltestelle ist entfernt worden und liegt im Graben. Es möge repariert werden.

Stellungnahme zum Anregung

Im Rahmen der gemeindlichen –Grabenschau des Leiters des Bau- und Serviceamtes mit einem Mitarbeiter des Ordnungsbereiches am 21.02.2011 wurde das Schild aus dem Graben geborgen. Die zuständige Busgesellschaft ist über das Instand zusetzende Schild informiert worden.

TOP 6.3.	Eingeschränkte Halteverbot in der Friedrich-Ebert-Straße/Ecke Mühlenbreite
	AN-0010/2011

Durch die Fa. Erler in der Friedrich-Ebert-Straße wird die Einfahrt zur Mühlenbreite durch große Lieferfahrzeuge versperrt. Es möge geprüft werden, ob dort ein eingeschränktes Halteverbot möglich ist, da auch der Busverkehr behindert wird.

Stellungnahme zur Anregung:

Nach Rücksprache mit der OhreBus GmbH gibt es keine nennenswerten Probleme im besagten Bereich. Auf die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbotes wird vorerst verzichtet.

Sollte es zu Problemen für den Busverkehr kommen, wird sich die OhreBus GmbH mit der Gemeinde in Verbindung setzen. Dann wird die Situation gemeinsam noch mal neu bewertet.

TOP 6.4.	Einrichtung einer Sperrfläche für Busverkehr Mühlenbreite/Mühlenfeld
	AN-0011/2011

Es ist zu prüfen, ob dort eine Sperrfläche eingerichtet werden kann, damit der Bus ungehindert durch parkende Fahrzeuge herum kommt.

Stellungnahme zur Anregung:

Nach Rücksprache mit der OhreBus GmbH gibt es keine nennenswerten Probleme im besagten Bereich. Auf die Einrichtung einer Sperrfläche wird vorerst verzichtet. Sollte es zu Problemen für den Busverkehr kommen, wird sich die OhreBus GmbH mit der Gemeinde in Verbindung setzen. Dann wird die Situation gemeinsam noch einmal neu bewertet.

**TOP 6.5. Radweg L 48 Richtung Barleben
AN-0012/2011**

Sind jetzt entsprechende Gelder für den Bau des Radweges vorhanden?

Stellungnahme zur Anfrage:

Am 01.03.2011 fand eine Beratung im Landesbetrieb Bau zu einer anderen Thematik statt. Hier wurde durch den Leiter des Bau- und Serviceamtes der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit der persönlichen Nachfrage genutzt. Laut

Aussage des Landesbetriebes Bau gibt es im Landesbetrieb Bau keinen neuen Sachstand zum Ausbau des Radweges und damit derzeit keine Aussage, wann ein Ausbau für real angesehen wird.

TOP 6.6. Freifläche An der Gärtnerei AN-0013/2011

Ist dieses Grundstück verkauft worden? Bitte Info an die Mitglieder des ORE.

Stellungnahme zur Anfrage:

Der Gemeinde Barleben liegt bisher für die Flurstücke 68/1 und 68/2 kein Verkaufsvorgang zur Genehmigung vor.



TOP 6.7.	Ausbau Schnarsleber Weg/Kleiner Schleifweg über LEADER-Programm
	AN-0014/2011

Ist der Ausbau über das LEADER-Programm möglich? Die Verwaltung möge prüfen, ob Mittel beantragt werden können.

Stellungnahme zum Antrag

1. Vor einigen Jahren war es vorgesehen, den Feldweg Schnarsleber Weg als landwirtschaftlichen Weg auszubauen. Dann gab es gerichtliche Entscheidungen, in denen zum Ausdruck kam, dass auch der Ausbau solcher ländlichen Wege für die anliegenden Grundstückseigentümer beitragspflichtig wäre. Diese Rechtsauffassung konnte die Gemeinde nicht nachvollziehen und strebte nach einer Klärung. Diese liegt noch nicht abschließend vor. Zudem regten sich Widerstände aus den Reihen der Landwirte, die den Ausbau nicht für erforderlich hielten.

Über diesen Sachverhalt hatte die Gemeindeverwaltung den Ortschaftsrat ausführlich informiert.

Ein Ausbau nur bis zum Hundeplatz ist beitragsrechtlich sehr bedenklich. Wenn ein grundhafter Ausbau stattfinden soll, dann kann und muss der Weg in seiner gesamten Länge betrachtet werden.

Neben den derzeitig immer noch vorhandenen rechtlichen Bedenken sind im HH-Plan 2011 auch keine Haushaltsmittel eingeplant.

Wiederholend sei darauf hingewiesen, dass auch die Landwirte keinerlei Veranlassung sehen, den Weg als ländlichen Weg grundhaft auszubauen.

Dies würde eindeutig eine deutliche Beschneidung ihrer momentan nutzbaren Wegebreite bedeuten.

In 2011 wird an der Grundstruktur des Weges nichts verändert. Lediglich Unterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung der Oberfläche werden durchgeführt.

2. Mit der Anfrage zum " Kleinen Schleifweg " kann nicht wirklich etwas angefangen werden. Es wird um Konkretisierung gebeten.

Folgende Aussagen müssten zur Beantwortung der Anfrage getroffen werden:

1. genaue Bezeichnung der Maßnahme
2. Gründe für die Notwendigkeit des Ausbaus
 - hier z. B. Zustand oder zukünftige Nutzung
3. Wann soll das Vorhaben umgesetzt werden?